

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 22. Februar 2022

Jahrgang 2022, Nr. 6

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
50 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	43	-	
51 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
- Änderung bezüglich der einzureichenden Unterstützungsunterschriften -	43	-	

50

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 7	Redaktionsschluss	21.02.2022	Ausgabe	28.02.2022
Nr. 8	Redaktionsschluss	10.03.2022	Ausgabe	17.03.2022
Nr. 9	Redaktionsschluss	24.03.2022	Ausgabe	31.03.2022
Nr. 10	Redaktionsschluss	06.04.2022	Ausgabe	13.04.2022

51

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 - Änderung bezüglich der einzureichenden Unterstützungsunterschriften -

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 23.01.2022 das Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022 verabschiedet: Mit dem Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022, dass am 16.02.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) veröffentlicht wurde, **reduziert sich die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften**. Daher ist eine Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl Landtagswahl am 15. Mai 2022, die im Amtlichen Kreisblattes Nr. 55 am 19. November 2021 veröffentlicht wurde, erforderlich.

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 Achte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag am 15. Mai 2022 in den Wahlkreise 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II auf.

Die Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 sind für die Wahlkreise 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II bis spätestens zum

17. März 2022, 18.00 Uhr
bei der Kreiswahlleiterin, Portastraße 13, 32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 201)

einzureichen.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Nr. 3 und Nr.4 der Bekanntmachung vom 19. November 2021 erhalten folgende Neufassungen:

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter **der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, den o.g. Voraussetzungen entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 19 Abs. 2 S. 1 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 3 ff LWahlO).

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner **von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/-bewerbern (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 2 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen daher keine Unterstützungsunterschriften nachweisen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

4. Muss ein Wahlvorschlag **von mindestens 50 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnerin/Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/von dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerbenden ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der/des Bewerberin/Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Daher können auch erst ab diesem Zeitpunkt Vordrucke nach Anlage 14a – Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – bei mir angefordert werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

Minden, den 16.02.2022

Die Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und
für den Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II
gez. Cornelia Schöder